

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
Stand: 01.02.2018**



1. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen (siehe TAB).

Die Kosten für einen Hausanschluss bis 250 kW betragen

1.154,30 € (970,00 € zzgl. 184,30 € USt.)

Bei Hausanschlüssen über 250 kW betragen die Hausanschlusskosten

3.040,45 € (2.550,00 € zzgl. 485,45 € USt.)

Bei Veränderungen bzw. Verstärkungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Für den Anschluss einer Anlage an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss beträgt

für die erste Wohneinheit	362,95 €	(305,00 € zzgl. 57,95 € USt.)
für jede weitere Wohneinheit	89,25 €	(75,00 € zzgl. 14,25 € USt.)

bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und jedes weitere kW Geräteleistung über 15 kW mit einem Aufschlag je kW von

11,90 € (10,00 € zzgl. 1,90 € MwSt.)

berechnet.

Ein evt. Gleichzeitigkeitsfaktor im Gerätebetrieb wird berücksichtigt.

Für Anlagen, deren Belieferung eine besondere Versorgungsleitung oder -verstärkung erforderlich machen, bedarf es schriftlicher Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Hierfür ist ein Baukostenzuschuss bis zu 70 % der der SLW entstehenden Aufwendungen zu leisten, zu denen auch die allgemeinen Geschäftskosten gehören.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten (zu §§ 9, 10 AVBFernwärmeV)

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung fällig und an die SLW wahlweise durch Überweisung auf das Konto der SLW oder Barzahlung kostenfrei an SLW zu entrichten. Die SLW ist berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen.

4. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV), Verlegung von Versorgungseinrichtungen (zu §§ 8, 11, 18 AVBFernwärmeV)

Der Ersteinbau nach den TAB, die Erstplombierung und der erstmalige Anschluss der Anlage des Kunden an das Versorgungsnetz und ihre Inbetriebnahme sind in den unter Absatz 1 genannten Hausanschlusskosten enthalten.

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SLW und/oder ihrer Beauftragten in jedem Fall aus.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBFernwärmeV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung

6. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBFernwärmeV)

Leistungspreis und Messpreis wird taggenau mit Beginn der Inbetriebsetzung berechnet.

Es erfolgt eine jährliche Berechnung mit 11 Abschlagsbeträgen. Die Abschlagsbeträge werden am 01. des Monats fällig, beginnend mit dem Folgemonat der Rechnungslegung. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird festgesetzt:

- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden

In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlung abweichend geregelt werden.

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung werden mit 17,20 € (Netto: 14,45 Euro zzgl. 2,75 € USt.) je Abrechnung berechnet.

7. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Einstellung der Versorgung gemäß §§ 27, 33 AVBFernwärmeV. Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

- | | | |
|--|----------------|---------------------|
| · Mahnung | 2,50 € | (keine USt.) |
| · Kosten Rücklastschriften
(zuzüglich der vom Kreditinstitut
berechneten Gebühr) | 5,00 € | (keine USt.) |
| · Nachinkasso/Direktinkasso | 15,00 € | (keine USt.) |

Beauftragt SLW einen Dritten mit dem Einzug der rückständigen Forderungen, hat der Kunde die anfallenden Kosten, zuzüglich allgemeiner Geschäftskosten zu erstatten.

Die Kosten aus einer durch Zahlungsverzug erforderlich werdenden Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den in Absatz 8 aufgeführten Pauschalen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die Versorgung kann aus den in § 33 AVBFernwärmeV genannten Gründen eingestellt werden.

Für die Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung einer Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die der SLW entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch die Kosten entsprechend folgender Pauschalen zu erstatten:

· Unterbrechung der Versorgung		
- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	50,00 €	(keine USt.)
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	60,00 €	(keine USt.)
- versuchte, erfolglose Unterbrechung d. Vers.	43,00 €	(keine USt.)
· Zählerzwangsausbau	45,39 €	(keine USt.)
· Zählerwiedereinbau	46,26 €	(38,87 € zzgl. 7,39 € USt.)
· Wiederaufnahme der Versorgung		
- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	59,50 €	(50,00 € zzgl. 9,50 € USt.)
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	71,40 €	(60,00 € zzgl. 11,40 € USt.)

9. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%) und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 19 %. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso / Unterbrechung der Versorgung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von SLW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen weitergegeben. Im Übrigen wird SLW die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

SLW ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) den Einrichtungen mitzuteilen.

Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von SLW oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG (bis 24.05.2018)/ Art. 44 ff. DS-GVO (ab 25.05.2018) vorliegen. Hierbei wird SLW alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.

Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

12. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH nimmt im Bereich der Wärmeversorgung an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

13. Allgemeine Bestimmungen/ Inkrafttreten

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH behält sich Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV“ vor; diese sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die „Ergänzenden Bedingungen AVBFernwärmeV“ in der vorliegenden Fassung treten am 01.02.2018 in Kraft. Die „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV“, welche zum 01.07.2016 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.